

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1900.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Kirchengemeinden Gablenz und Altendorf betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, eine Kasse der Mithingenschaft Freiburger Papierfabrik zu Weißbura bei Freiberg betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Vergütung für die Hausverpflegung der Truppen im Jahre 1900 betr. S. 2. — Nr. 4. Verordnung, die Abänderung des Wappens O zu dem Auszuge aus der Dienstvorschrift über Verlagsbibliothek v. betr. S. 3. — Nr. 5. Bekanntmachung, die Erwerbung der Titel: „Techn-Ingenieur“ und „Diplom-Ingenieur“ betr. S. 5. — Nr. 6. Bekanntmachung, die Genehmigung der Belegnisse des Gemeindevorstandes zu Waldheim betr. S. 6. — Nr. 7. Bekanntmachung, die Befegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommandanturbehörden v. mit Militärämtern betr. S. 6. — Nr. 8. Bekanntmachung, die Grundzüge für Befegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern betr. S. 9. — Nr. 9. Bekanntmachung, die Rangstellung der ersten Magistratsverwalter der Stadt Chemnitz betr. S. 16.

---

## Nr. 1. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Kirchengemeinden Gablenz und Altendorf  
aus der Ephorie Chemnitz II in die Ephorie Chemnitz I  
betreffend;

vom 23. Dezember 1899.

Aus Anlaß der am 1. April, beziehentlich 1. Juli nächsten Jahres bevorstehenden Vereinigung der politischen und Schulgemeinden Gablenz und Altendorf mit der Stadt, beziehentlich Schulgemeinde Chemnitz haben die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister unter Zustimmung der königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern dazu Genehmigung erteilt, daß von dem Zeitpunkte der Vereinigung an die Kirchengemeinden Gablenz und Altendorf aus dem Bezirke der Ephorie Chemnitz II in den Bezirk der Ephorie Chemnitz I übergehen, sowie daß die weltliche Koinspktion in beiden Parochien von da ab durch den Stadtrath zu Chemnitz geführt wird. Es wird Solches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß die genannten beiden Kirchengemeinden alsdann der aus der Superintendentur Chemnitz I und dem Stadtrathe zu Chemnitz bestehenden Kircheninspektion unterstehen werden, in